

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-338158](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338158)

§ 11. Unterrichtszeit. Die Unterrichtszeit dauert drei Monate. Die Wiederholung ist zulässig und erwünscht.

§ 12. Verhalten der Schüler. Während des Aufenthaltes an der Schule hat sich der Schüler nach der eingeführten und in der Anstalt ausgehängten Ordnung, sowie nach den Anordnungen des Vorstandes und der Lehrer zu verhalten und ein gesittetes und anständiges Betragen zu beobachten.

§ 13. Handhabung der Disziplin. Ordnungswidrigkeiten, welche sich die Schüler zu Schulden kommen lassen, werden bestraft. Als Strafen sind zulässig: a. Verweis unter vier Augen, b. Verweis vor den übrigen Schülern, c. Strafarbeiten während der Ruhezeit, d. Entlassung aus der Schule. — Die unter a., b. und c. genannten Strafen werden von dem Vorstande ausgesprochen, die unter d. genannte Strafe verhängt das Ministerium des Innern auf den Antrag des Lehrpersonals.

Die Entlassung aus der Anstalt wird auch gegen solche Schüler ausgesprochen, welche keine Fortschritte machen oder sich so wenig befähigt erweisen, daß sie dem Unterrichte nicht zu folgen vermögen und die Ausbildung der übrigen Schüler stören.

§ 14. Ertheilung von Prämien. Diejenigen Schüler, welche den Lehrkursus mit Erfolg zurückgelegt haben, erhalten eine Geldprämie von 50 M., welche auf Antrag des Lehrpersonals von dem Ministerium des Innern zur Zahlung angewiesen wird und bis auf 75 M. erhöht werden kann.

§ 15. Lehrplan. Der Unterricht wird nach einem besonderen Lehrplan ertheilt.

§ 16. Obere Aufsicht über die Schule. Jede Hufbeschlagschule steht unter der Aufsicht des Großh. Bezirksamtes und unter der Leitung des Ministeriums des Innern.

Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins.

Wohl in jeder Gemeinde unseres badischen Landes existirt eine Volks- oder Schülerbibliothek. Oft hat auch der Geistliche im Ort noch außerdem eine Privatbibliothek, die er den Gemeindegliedern zur Verfügung stellt. So anerkanntswürdig ja auch diese ländlichen Bibliotheken sind, so leiden sie durchweg an zwei Fehlern: sie sind in der Regel klein und deshalb bald durchgelesen und zur Neuanschaffung von Büchern fehlt das Geld. Und doch leidet auch der Landmann mit seinen Angehörigen gerne, besonders an den Sonntag Nachmittagen oder Abenden neben dem landwirtschaftlichen Wochenblatt oder einer anderen Fachzeitung etwas Unterhaltendes und Belehrendes. Diesem Bedürfnis kommt die Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins entgegen, die heute gegen 8000 Bücher enthält, die leihweise unter den entgegenkommendsten Bedingungen an jeden Ort des Großherzogthums versandt werden. In jeder Gemeinde findet sich sicherlich eine Vertrauensperson (vielleicht der Lehrer oder Pfarrer oder Bürgermeister), welcher die Bestellung der Bücher in Karlsruhe und die Austheilung im Dorf selbst übernimmt. Wenn der Winter vorüber ist und die Bücher ausgelesen sind, dann werden sie in dieselbe Kiste,

6. Landw. Haushaltungsschulen für Bauernkinder.

1. Haushaltungsschule Radoßzell seit 1883. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Häder. Jährlich 2 Kurse von je 5 Monate Dauer. Winterkurs: Anfang November bis Ende März. Sommerkurs: Anfang Mai bis Ende September. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

2. Haushaltungsschule Neckarbischofsheim seit 1884. Vorst.: Bürgern. u. Landt.-Abg. Neuwirth. Jährlich 2 Kurse. Winterkurs von Mitte Oktober bis Mitte März. Sommerkurs von Mitte April bis Mitte September, also je 5 Monate. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

3. Haushaltungsschule Billingen seit 1884. Vorstand: Bürgermeister Osiander. Jährlich 1 Kurs von 5 Monate Dauer und zwar Ende November bis Ende März. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

4. Haushaltungsschule Kenzingen seit 1888. Vorstand: Bürgermeister Beck in Kenzingen. Jährlich 2 Kurse von je 5 Monaten Dauer und zwar von Mitte Oktober bis März und Mitte April bis September. Kreisinstitut.

5. Haushaltungsschule Sinzheim. Kreisinstitut. Vorstand: Geisfl. Rath Lender in Sasbach. Jährl. 2 Kurse und zwar: vom 1. Mai bis 1. Okt. und vom 1. Nov. bis 1. April; — besonderer Vorkursus 14tägig im Oktober. Für Unterricht und Verpflegung zahlen die Schülerinnen 1 M. täglich.

7. Unterrichtskurse für Bienenzucht.

Praktische Imkerkurse finden nach Bedarf und alljährlich regelmäßig an der Landwirthschaftsschule Augustenberg und an der Ackerbauschule Hochburg statt. Bezügliche Befanntmachung erfolgt jeweils im Landw. Wochenblatt.

in der sie gekommen sind, gepackt und nach Karlsruhe zurückgeschickt. Anfragen und Bestellungen sind an den Bibliotheksausschuß des Bad. Frauenvereins in Karlsruhe (Bismarckstraße 57) zu richten, wo auch der Katalog unentgeltlich abgegeben wird. Im Allgemeinen werden die Bücher nur in den Wintermonaten, wo auch der Landwirth Zeit zum Lesen hat, verschickt; es ist daher auch rathsam, möglichst frühzeitig im Spätjahr (September, Oktober) keine Bestellungen zu richten. — Gleichzeitig sei noch darauf hingewiesen, daß dieselbe Volksbibliothek auch zwei Lichtbildapparate besitzt, die ebenfalls wie die Bücher gegen ganz geringe Vergütung überall hin verliehen werden können. Die Bilder, denen ein eigens dazu verfaßter Text beigegeben werden kann, enthalten Aufnahmen aus Palästina, aus Rom, vom Rhein; theils sind es astronomische und mikroskopische Bilder, theils sind sie patriotischen Inhalts (Manöver, Flotten, Lurenbilder u. s. w.). Die Bilder haben überall, wo sie in einer Gemeinde aufgeführt worden sind, die größte Freude und Anerkennung gefunden und kann daher die Benützung der Volksbibliothek allen Freunden edler Gesellschaft und Belehrung aufs Wärmste empfohlen werden.

Einige Bestimmungen über den Expresgutverkehr.

Pakete und kleinere Gütersände bis zu einem Gewichte von 100 Kilo können nach den auf deutschen Gebiete gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, der Pfälzischen Bahnen und der Württembergischen Staatsbahnen als Expresgut versendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. Verschllossene Sendungen nach Station Basel und Schaffhausen bis zu 5 Kilo unterliegen dem Postzwange.

Folgende Hauptbestimmungen sind dabei zu beachten:
1. Die Aufgabe des Expresguts hat bei den Gepäckexpeditionen zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich.
2. Die Beförderung findet, mit Ausnahme einiger Schnellzüge, stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.
3. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Empfänger alsbald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestättergebühre bzw. einer Zustellungsgebühr zugeführt.

Post- und Gebühren-Tarif für Telegramme.

1. Portotaxe im Deutschen Reich und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

Briefe oder Kartenbriefe bis zum Gewicht von 20 Gramm kosten auf alle Entfernungen frankirt 10 Pf., unfrankirt 20 Pf., bei größerem Gewicht bis 250 Gramm frankirt 20 Pf., unfrankirt 30 Pf. Eingeschriebene Briefe kosten 20 Pf. mehr, ein Rückchein weitere 20 Pf.

Postkarten (Korrespondenzkarten) kosten: a) im Ortsverkehr: 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf.; b) im Fernverkehr: 5 Pf., mit Antwort 10 Pf.

Drucksachen unter Kreuzband und Waarenproben ohne Brief sind dem Frankozwang unterworfen. Für Waarenproben beträgt das Porto: a) im Ortsverkehr: bis 250 gr 5 Pf., über 250—350 gr 10 Pf.; b) im Fernverkehr: bis 250 gr 10 Pf., über 250—350 gr 20 Pf. Für Drucksachen beträgt das Porto: a) im Ortsverkehr: bis 50 gr einschließlich 2 Pf., über 50—100 gr einschl. 3 Pf., über 100—250 gr einschl. 5 Pf., über 250—500 gr einschl. 10 Pf., über 500 gr bis 1 kg einschl. 15 Pf.; b) im Fernverkehr: bis 50 gr einschl. 3 Pf., über 50—100 gr einschl. (nur innerhalb des Deutschen Reichs) 5 Pf., über 100—250 gr einschl. 10 Pf., über 250 bis 500 gr einschl. 20 Pf., über 500 gr bis 1 kg einschl. 30 Pf. Drucksachen und Waarenproben, welche nicht frankirt sind oder den sonstigen Bestimmungen der Postordnung nicht entsprechen, gelangen nicht zur Abienung. Für unzureichend frankirte Drucksachen und Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portothteils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigen Falls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

Postanweisungen. Innerhalb Deutschlands, Gebühr bei einer Zahlung bis zu 5 M. einschl. 10 Pf., bis zu 100 M. einschl. 20 Pf., über 100 bis 200 M. einschl. 30 Pf., über 200 bis 400 M. einschl. 40 Pf., über 400—600 M. einschl. 50 Pf., über 600—800 M. einschl. 60 Pf. ohne Unterschied der Entfernung. Nach Oesterreich-Ungarn bis 800 M. für je 20 M. 10 Pf., mindestens 20 Pf.

Briefe mit Postzustellungsuchende. Außer dem tarifmäßigen Porto für den Vorweg des Schreibens und die Rücksendung des Behändigungscheines wird an Zustellungsgebühr 20 Pf. erhoben. Wird die Einschreibung verlangt, so treten dem Porto noch 20 Pf. Gebühr hinzu.

Pakete ohne Werthangabe. Das Porto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben und beträgt: 1. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm. a. auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschl. 25 Pf., b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf. (Für unfrankirte Pakete wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.) 2. Bei einem Gewichte von über 5 Kilogramm: a. für die ersten 5 Kilogramm die Sätze wie vorstehend unter 1., b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschüssenden Theil eines solchen. bis 75 Kilometer 5 Pf., über 75—150 Kilometer 10 Pf., über 150—375 Kilometer 20 Pf., über 375—750 Kilometer 30 Pf., über 750—1125 Kilometer 40 Pf., über 1125 Kilometer 50 Pf. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht, event. unter Abrundung nach unten auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme. Das Maximalgewicht eines Pakets beträgt 50 Kilogramm.

Pakete mit Werthangabe und die dazugehörige Begleitadresse zahlen außer dem entsprechenden Porto für Pakete ohne Werthangabe eine Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig von 5 Pf. für je 300 M. oder einen Theil von 300 M., mindestens jedoch von 10 Pf.

Briefe mit Werthangabe kosten ohne Unterschied des Gewichts auf Entfernungen bis einschl. 75 Kilometer 20 Pf. Porto, auf

alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Porto, unfrankirte außerdem einen Portozuschlag von 10 Pf. (für unzureichend frankirte wird keiner erhoben). Versicherungsgebühr ebenso wie für Pakete mit Werthangabe.

Postauftragsbriefe. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern bis zu 800 M. durch Postauftragsbrief beträgt, einschließlich des Portos und der Einschreibungsgebühr, 30 Pf. Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben.

Postnachnahmen sind bis zu 800 M. zulässig. Für Nachnahmeforderungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung: 1. das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme; falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu; 2. eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.; 3. die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar: bis 5 M. 10 Pf., über 5 bis 100 M. 20 Pf., über 100 bis 200 M. 30 Pf., über 200 bis 400 M. 80 Pf. Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist dann auch zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Eilbestellung für Briefe, Postanweisungen, Werthsendungen bis zu 300 M. im Orte mehr 25 Pf.; im Landbestellbezirk pro Kilometer 10 Pf., mindestens 40 Pf. Für Pakete bis 5 Kilogramm im Orte 40 Pf.

Bei portopflichtigen Dienstsendungen, welche nicht frankirt sind, wird das Zuschlagsporto von 10 Pf. pro Brief resp. Paket niemals erhoben.

2. Portotaxe im Verkehr mit den Ländern des Weltpostvereins.

Briefe oder Kartenbriefe, Gewicht unbeschränkt, kosten für je 15 Gramm frankirt 20 Pf., unfrankirt 40 Pf.

Postkarten (zu nehmen sind eigens für den internationalen Verkehr bestimmte) 10 Pf., mit Antwort 20 Pf.

Drucksachen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm, für je 50 Gramm 5 Pf.

Geschäftspapiere bis zum Gewicht von 2 Kilogramm, für je 50 Gramm 5 Pf., mindestens aber 20 Pf.

Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, für je 50 Gramm 5 Pf., mindestens aber 10 Pf.

Postanweisungen sind nach einem Theile der Vereinsländer bis zu 500 Franc zulässig. Die Gebühr beträgt in den meisten Fällen 20 Pf. für je 20 M., mindestens aber 40 Pf. Man benötigt dazu das besondere Formular für den Vereinsverkehr. Ein Auszahlungs- (Rück-) Schein kostet 20 Pf.

Briefe mit Werthangabe sind nur nach einem Theile der Vereinsländer zulässig. Die zulässigen Beträge sind nach den einzelnen Ländern verschieden. Frankozwang. Zwischen den Freimariken muß ein Zwischenraum gelassen werden. Die Werthangabe muß auf der Adresse in Buchstaben und in Zahlen, in deutscher Währung, angebracht sein.

Postpakete (colis postaux) sind nur nach einem Theile der Vereinsländer zulässig. Die Größe der Pakete ist zum Theil Beschränkungen unterworfen. Die Aufschrift der Adresse hat in lateinischer Schrift zu erfolgen. Beizugeben sind: eine Begleit- (Postpaket-) Adresse und je nachdem 2 bis 4 Zoll-Inhaltserklärungen. Briefe dürfen nicht beige packt werden. Frankozwang. Das Porto kostet nach den meisten Nachbarländern 80 Pf. Vorherige Erkundigung bei der Post.

Paketsendungen können, außer den colis postaux, nach allen Ländern die dem Verkehr erschlossen sind, aufgegeben werden.

Einschreibgebühr für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben beträgt 20 Pf., für etwaigen Rückchein 20 Pf.

Nim
Stadte
das D
für
legah
für L
Gebüh
anzeig
Berle
anstalt
Lugen
Reich-U
Norme
tenegro
Spanie
40 Pf.
für de
Reich
Länder
in den
sollen.
Tele
Sprache
Telegr
Die
Gebüh
für de
tigen
werden
graphis
Für je
bezeich
bernde
innerer
Dieselt
angeige
Nach
Wunjd
gesand
Verlan
jaten i
eine M
Nachfer
berechn
Mitt
mit G
Weide
Knaul
Timoth
Wollig
Kamm
Bastar
Weißer
Kuchg
Gemel
Kothet
Behaart

3. Gebührentarif für Telegramme.

Mindestbetrag für das gewöhnliche Telegramm 50 Pf. (für Stadttelegramme 30 Pf.); für ein dringendes Telegramm (D) das Dreifache der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm; für bezahlte Antwort (RP) Gebühr für 10 Wörter; für bezahlte dringende Antwort (RPD) das Dreifache der Gebühr für 10 Wörter; für Vergleichung (TC) den vierten Theil der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm; für die Empfangsanzeige (CR) Gebühr für 10 Wörter. Im europäischen Verkehr sind zu erheben für ein Tagwort nach Telegraphenanstalten in Deutschland 5 Pf. (Stadttelegramm 3 Pf.), Luxemburg 6 Pf., Belgien, Dänemark, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Schweiz 10 Pf., Frankreich 12 Pf., Italien, Norwegen, Schweden 15 Pf., Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Rumänien, Serbien, Bulgarien, Portugal, Rußland, Spanien 20 Pf., Griechenland 30 Pf., Malta 40 Pf., Türkei 45 Pf., Großbritannien und Irland 15 Pf. Mindestbetrag für das Telegramm 80 Pf. Bemerkungen. Für die Bezeichnungen der Namen der Bestimmungsanstalten und Länder sind die amtlichen Verzeichnisse maßgebend, wenn sie in den Telegrammaufschriften als ein Wort gezählt werden sollen.

Telegramme ohne Text, dringende Telegramme, in geheimer Sprache abgefaßte Privattelegramme und offen zu bestellende Telegramme sind in Deutschland zulässig.

Die Vorauszahlung der telegraphischen Antwort darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten. Bei gebührenpflichtigen Diensttelegrammen kann diese Grenze überschritten werden. Die Schreibgebühr für die vor begonnener Abtelegraphirung zurückgeforderten Telegramme beträgt 20 Pf. Für jedes mit dem Vermerk „Post eingeschrieben“ oder „(PR)“ bezeichnete, mittels eingeschriebenen Briefes weiter zu befördernde oder postlagernd niederzuliegende Telegramm des inneren Verkehrs sind 20 Pf. Einschreibgebühr zu entrichten. Dieselbe Gebühr kommt auch bei Telegrammen mit Empfangsanzeige zur Erhebung.

Nachzusendende Telegramme. (FS.) Telegramme können auf Wunsch des Aufgebers innerhalb der Grenzen Europas nachgeschickt werden. Das Nachsenden findet auch ohne besonderes Verlangen statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Adressaten unzweifelhaft bekannt ist und sich am neuen Adressort eine Reichstelegraphenanstalt befindet. Die Gebühr für jede Nachsendung ist wie für ein besonderes Telegramm zu berechnen und wird vom Empfänger erhoben.

Wahlbesicherung. Die Vergütung für Weiterbeförderung mit Silboten kann ohne Rücksicht auf die Entfernung mit

40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber im voraus bezahlt werden; geschieht dies nicht, so sind die billigst bedingenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger einzuziehen. Bei derartigen Telegrammen mit bezahlter Antwort kann Antwort und Vote bezahlt werden (RXP). Die Kosten Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber für zu entrichten.

Die Gebühr für jede einzelne **Dreifachfälligkeit eines Telegramms** beträgt für je 100 Wörter oder einen Theil derselben 40 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxirt.

Telegraphische Meldung von **Letz Unbestellbarkeit eines Telegramms** wird übermittelt.

Eine **Quittung** über die entrichteten Gebühren wird dem Aufgeber eines Telegramms nur auf Verlangen gegen Zahlung eines Zuschlags von 20 Pf. ertheilt.

Die **Zeichen** für besondere Arten von Telegrammen sind vor die Aufschrift in Klammern zu setzen und zählen als je ein Wort. Solche Zeichen sind: D dringendes Telegramm. — RP Antwort bezahlt. — RPD dringende Antwort bezahlt. — RXP Antwort und Vote bezahlt. — CR Empfangsanzeige bezahlt. — TC verglichenes Telegramm. — FS nachzusenden. — PP Post bezahlt. — EP Estafette bezahlt. — XP Silbote bezahlt. — RO offen zu bestellendes Telegramm. — ST gebührenpflichtiges Diensttelegramm. — PR Post eingeschrieben.

Für jedes Telegramm, welches vom Aufgeber einem **Telegraphenboten oder Landbriefträger** zur Beförderung an das Telegraphenamt mitgegeben wird, kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Für jedes bei einer **Eisenbahntelegraphenstation** aufgebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem können die Eisenbahntelegraphenstationen für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger 20 Pf. Bestellgeld erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pf. gestattet.

Telegraphische **Postanweisungen** — zulässig in Deutschland und nach Luxemburg bis 800 M., nach der Schweiz bis 1000 Frank, Belgien bis 1000 Frank — müssen mit den etwa zu machenden Mittheilungen schriftlich der Post oder der Telegraphenanstalt übergeben werden. Außer den nach der Vorzahl zu berechnenden Gebühren für das Telegramm ist die Postanweisungsgebühr, sowie Bestellgeld, bezw. Silbestellgeld nach den bei jeder Postanstalt einzusehenden Tarifen zu entrichten.

Als Futterfaat und Grasmischungen haben sich bewährt:

1. Für Anlagen von Wiesen.

a) Auf Moorboden, welcher aber vor Allem entwässert werden muß:

	Auf den Morgen
Weiche Trespe	3 Pfd.
Rnaulgras	3 "
Timotheegras	3 "
Holliges Honiggras	3 "
Rammgras	3 "
Bastardklee	3 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

b) Etwas besseren, torfigen Boden wie bei a. mit Zusatz von:

Gemeines Rispengras	2 Pfd.
Rother Schwingel	2 "
Behaarter Hafer	1 "

c) Auf schwerem Boden:

Englisches Raygras	4 Pfd.
Italienisches Raygras	4 "
Rammgras	2 "
Hoher Schwingel	6 "
Wiesenheuschwengel	6 "
Wiesensuchschwanz	2 "
Rothklee	3 "
Weißer Klee	1 1/2 "
Ruchgras	1/2 "

d) Auf kalkhaltigem kräftigem Lehmboden:

Englisches Raygras	3 Pfd.
Italienisches Raygras	4 "
Französisches Raygras	9 "
Rammgras	3 "
Rnaulgras	8 "

Timotheegras	3 Pfd.
Rothklee	2 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

e) Auf mildem Lehmboden:

Timotheegras	3 Pfd.
Knaulgras	3 "
Französisches Raygras	3 "
Italienisches Raygras	4 "
Wiesenschwingel	1 "
Rother Schwingel	1 "
Englisches Raygras	2 "
Goldhafer	1 "
Rothklee	2 "
Weißer Klee	1 "
Schwedischer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "
Wiesensüßschwanz	2 "

f) Auf besserem (lehmnigen) Sandboden:

Rothklee	2 Pfd.
Italienisches Raygras	6 "
Wiesenschwingel	6 "
Wiesensüßschwanz	3 "
Gemeines Rispengras	3 "
Kammgras	3 "
Fioringras	2 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

2. Für Weiden.

a) Auf magerem Sandboden:

Schaffschwingel	5 Pfd.
Wienhafer	3 "
Englisches Raygras	5 "
Wolliges Honiggras	3 "
Weißer Klee	4 "
Bundklee	4 "
Gelbe Vogelwiede	3 "
Ruchgras	1/2 "

b) Auf lehmigem Sandboden:

Wieserispengras	3 Pfd.
Wiesenschwingel	4 "
Englisches Raygras	5 "
Italienisches Raygras	5 "
Rothklee	3 "
Weißer Klee	2 "
Gelbe Vogelwiede	1 1/2 "
Ruchgras	1/2 "

c) Auf sandigem Lehmboden:

Wieserispengras	2 Pfd.
Fioringras	4 "
Englisches Raygras	5 "
Schwedischer Klee	4 "
Weißer Klee	5 "
Wolliges Honiggras	3 "
Gelbe Vogelwiede	4 "
Ruchgras	1/2 "

d) Auf gutem Thonboden:

Englisches Raygras	6 Pfd.
Wiesensüßschwanz	4 "
Wiesenschwingel	3 "
Wieserispengras	3 "

Rothklee	3 Pfd.
Weißer Klee	2 "
Gelber Klee	2 "
Gelbe Vogelwiede	5 "
Ruchgras	1/2 "

e) Auf torfigem Boden:

Timotheegras	5 Pfd.
Weiche Treife	4 "
Bastardklee	4 "
Weißer Klee	4 "
Gelbe Vogelwiede	2 "
Wolliges Honiggras	4 "
Ruchgras	1/2 "

3. Zur vorübergehenden Fütterung

empfehlen sich außer der Ansaat von Klee, Klee gras, Luzerne, Esparjette, Runkeln ic., das Welschorn, der Pferde zahnmals, Johannisroggen, Buchweizen, weißer Senf, der große Spörgel, Raps ic. So sind beispielsweise zu empfehlen:

Johannisroggen: Saatbedarf 40—50 Pfd. auf den Morgen (kann geheuet werden).
 Welschorn oder Mais: Saatbedarf 60—70 Pfd. auf den Morgen (kann eingemacht werden).
 Raps: Saatbedarf 20 Pfd. auf den Morgen.
 Widen: Saatbedarf 100 Pfd. auf den Morgen (kann geheuet werden).
 Spörgel: Saatbedarf 15 Pfd. auf den Morgen (kann geheuet werden).
 Senf (weiß): Saatbedarf 15 Pfd. auf den Morgen.
 Für sehr empfehlenswerth gelten auch die nachfolgenden Mischungen:

1. Weißer Senf	10 Pfd.	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Widen	110 "	
2. Johannisroggen	80 "	} auf den Morgen.
Raps	6 "	
3. Johannisroggen	60 "	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Widen	25 "	
Hafer	18 "	
4. Buchweizen	50 "	} auf den Morgen.
Spörgel	12 "	
5. Weißer Senf	8 "	} auf den Morgen.
Buchweizen	50 "	
6. Johannisroggen	130 "	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Spörgel	12 "	
Widen	35 "	
7. Weißer Senf	5 "	} auf den Morgen.
Spörgel	6 "	
Buchweizen	25 "	
Hirse	5 "	
8. Weißer Senf	9 "	} auf den Morgen.
Raps	7 "	

Bei Untersaat von Klee wird das Saatquantum etwas vermindert oder in anderer Weise darauf geachtet, daß der junge Klee durch die Ueberfrucht nicht unterdrückt wird.

Der Ertrag von Kleeeldern kann wesentlich gesichert und gesteigert werden durch die Untersaat von Gras, z. B. von italienischem Raygras; von letzterem nimmt man bei voller Klee saar etwa 8 Pfd. auf den Morgen.

Hauptsächlich kommt es natürlich darauf an, daß man immer guten reinen Samen bekommt; am besten bezieht man ihn vermittelst der landw. Konsumvereine; wo solche noch fehlen durch den Bezirksverein und jedenfalls nur von Handlungen, welche Garantie leisten; dabei ist die Benützung der Samenprüfungsanstalt zur Kontroluntersuchung nicht zu vergessen.

über

Winte
Sonn
Winte
Sonn
Einfou
Emme
Winte
Sonn
Zweig
Bierze
Winte
Dafer
Mais
Futter
Buchw
Erblen
Pferd
Widen
Sand
Lupin
Linsen
Winte
Winte
Sonn
Sonn
Dotte
Nohn
Lein
Hanf
Luzer
Espar
Rothk
Weiß
Schwe
Zufar
Kart
Lopin
Zutter
Zucker
Kohl
Stopp
Kopfk
Hopfe